

910 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
 des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Durch das vorliegende Zusatzabkommen soll die Anwendung des Haager Prozeßübereinkommens vom 1. März 1954 zwischen Österreich und Luxemburg weiter vereinfacht und erleichtert werden. Die Staatsangehörigen des einen der beiden Staaten sollen auf dem Gebiet des anderen Staates hinsichtlich ihrer Person und ihres Vermögens grundsätzlich denselben Rechtsschutz genießen, der den Staatsangehörigen dieses Staates eingeräumt ist. Das Abkommen befaßt sich u.a. mit dem Zustellungsverfahren, der Beglaubigung von Übersetzungen sowie der Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Zusatzabkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend ein Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

R e m p l b a u e r
 Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
 Obmann